

Aktuell

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **79 (2004)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alarmierung und Information der Bevölkerung bei drohender Gefahr

Eine neue Verordnung des Bundes fasst die Alarmierungsbestimmungen zusammen

Am 4. Februar haben in der ganzen Schweiz die Sirenen geheult – der traditionelle Sirenentest. Wer wird aber wie und von wem alarmiert, wenn wirklich eine Katastrophe passiert? Die auf 1. Januar 2004 in Kraft getretene neue «Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung» hält die grundsätzlichen Zuständigkeiten fest. Sie bringt zudem eine Vereinfachung bei den Sirenenalarmzeichen.

Im Rahmen der Bevölkerungsschutzreform wurde auch der Alarmierungsbereich über-

Armin Borner, C-Alarmierung BABS

prüft. Resultat ist eine neue Verordnung, kurz «Alarmierungsverordnung» (AV) genannt. Sie regelt die Warnung und die Alarmierung sowie die Verbreitung von Verhaltensanweisungen und von Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung bei drohender Gefahr. Zudem legt sie die Organisation und die Zuständigkeiten im Alarmierungsbereich fest. Bisher waren die verschiedenen Bestimmungen auf Bundesstufe in einer Reihe von Erlassen, etwa in der Zivilschutzverordnung, enthalten. Nun sind sie unter einem einzigen rechtlichen Dach übersichtlich zusammengefasst.

Warnung? Alarmierung?

Die Verordnung hat nicht zuletzt auch die Aufgabe, die von den Spezialisten verwendeten Begriffe zu (er)klären. Beispielsweise wird unterschieden zwischen Warnung und Alarmierung. Die Warnung wird definiert als eine frühzeitige Meldung, die sich an die zuständigen Behörden richtet, um diese auf eine mögliche Gefahr oder Bedrohung aufmerksam zu machen. Sie soll es erlauben, dass die betroffenen Stellen rechtzeitig einsatzbereit sind.

Die eigentliche Alarmierung (der Bevölkerung) geschieht dann durch akustische Alarmierungszeichen, d.h. durch das Heulen der Sirenen. Ihr Zweck ist es, die Bevölkerung zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.

Nur noch zwei Alarmzeichen

Die neue Alarmierungsverordnung beinhaltet dabei eine Vereinfachung: Seit Anfang 2004 wird die Bevölkerung grundsätzlich mit dem Zeichen «Allgemeiner Alarm» alar-



Zur Information der Bevölkerung über das richtige Verhalten bei einer Gefährdung hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz drei neue Fernsehspots produziert.

miert; der «C-Alarm» entfällt genauso wie der «Strahlenalarm». Das Zeichen Allgemeiner Alarm ist ein auf- und absteigender Ton. Für die Bevölkerung bedeutet dies immer: Sofort Radio hören! Die Behörden verbreiten nämlich bei drohender Gefahr übers Radio wichtige Verhaltensanweisungen, auch amtliche Mitteilungen und Informationen.

Die Tendenz hin zu einem einzigen Alarmzeichen ist in ganz Europa feststellbar. Aufgrund der vielen Stauseen behält die Schweiz aber zusätzlich den «Wasseralarm» bei. Er betrifft nur bestimmte Gebiete: Die (zwölf) tiefen Dauertöne von je zwanzig Sekunden in Abständen von zehn Sekunden bedeuten, dass die Bevölkerung unterhalb einer Stauanlage das gefährdete Gebiet verlassen soll. Dies wird etwa nötig, wenn der Bruch eines Staudamms oder das Überschwappen von grossen Wassermassen drohen. Bei einer möglichen Gefährdung wird die Bevölkerung vor der Auslösung eines Wasseralarms ebenfalls mit dem Alarmierungszeichen «Allgemeiner Alarm» aufgefordert, das Radio anzustellen und die entsprechenden Mitteilungen und Verhaltensanweisungen entgegenzunehmen und zu befolgen. Damit kann eine Panik bei einem allfälligen Fehlalarm «Wasseralarm» weitgehend vermieden werden.

7750 Sirenen

Man kann davon ausgehen, dass insgesamt mehr als 99,5 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit den stationären und mobilen Sirenen erreicht werden können. In abgelegenen Einzelhäusern werden die Betroffenen im Ernstfall per Telefon alarmiert. Damit diese hohe Erreichbarkeit gewährleistet bleibt, werden die rund 7750 Sirenen regelmässig geprüft. Dazu organisiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden den jährlichen Sirenentest, neu auch in Zusammenarbeit mit den Stauanlagebetreibern.

Die stationären Sirenen werden zurzeit laufend in ein Sirenenfernsteuerungssystem eingebunden. Dies ist heute durch den technischen Fortschritt mit dem Infranet SFI 457 möglich, einem Sicherheitsnetz. Es wird angestrebt, dass die Sirenen von regionalen oder kantonalen Zentralen aus ferngesteuert ausgelöst werden können. Ziel ist in erster Priorität ein Verbund nicht auf nationaler Ebene, sondern auf der Ebene Kanton, weil der Kanton bei grossflächigen Ereignissen durch die Nationale Alarmzentrale (NAZ) innert Minuten erreichbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass Ereignisse, welche heute die Auslösung des Sirenenalarms nötig ma-



Die rund 7750 Sirenen werden jährlich getestet.

In der Regel erfolgt der Auftrag zur Auslösung des Alarmierungszeichens durch die NAZ, einen Bereich des BABS. Sie ist die Fachstelle des Bundes für ausserordentliche Ereignisse. Dazu gehört in erster Linie die Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität, sei dies im Falle eines Kernkraftwerk-, eines Labor- oder auch eines Transportunfalles. Weiter zählen aber auch grosse Chemieunfälle, Staudammbrüche und Gefährdung infolge Satellitenabsturz zum Aufgabenbereich.

Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) ist als Fachstelle zuständig für Warnungen an die Behörden und allgemein gültige Verhaltensempfehlungen an die Öffentlichkeit bei gefährlichen Wetterereignissen wie starken Stürmen und starken flächigen Niederschlägen. Es arbeitet eng mit der NAZ zusammen. Das Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) ist als Fachstelle zuständig für Warnungen an die Behörden und allgemein gültige Verhaltensempfehlungen an die Öffentlichkeit bei Lawinengefahren. Der Wasseralarm wird durch die Betreiber der Stauanlagen ausgelöst.

Grundsätzlich verfügt jede zuständige Behörde über die Möglichkeit und das Recht, bei einem lokalen / regionalen Ereignis in eigener Regie die Sirenen auszulösen. Bei jedem Sirenenalarm – auch bei Fehlalarmen – ist unverzüglich die Kantonspolizei zu orientieren.

chen, von lokalem oder regionalem Umfang sind. Insbesondere bei Natur- oder technisch bedingten Katastrophen, die im Kompetenzbereich der Kantone liegen.

Die Realisierung der Sirenenfernsteuerung ist in den Kantonen unterschiedlich vorangeschritten. Die Alarmierungsverordnung bestimmt (im Artikel 16, Absatz 4), dass die Kantone auch sicherstellen, «dass die Sirenen in den Zonen 1 und 2 von Kernanlagen über die Fernsteuerung gesamthaft und in der Zone 2 sektorweise zentral ausgelöst werden können». Im Unter-

schied zur restlichen Verordnung tritt dieser Punkt aus technischen Gründen erst auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Zusammenarbeit der Behörden

Wenn es um Alarmierung geht, ist generell eine enge und klar geregelte Zusammenarbeit zwischen den Behörden nötig. Die neue Verordnung hält denn auch fest, wer für das Funktionieren der Alarmierungsmittel, das Auslösen des Alarms oder die Information der Bevölkerung zuständig ist.

Kostenteilung

Mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz übernimmt der Bund die Kosten für die Realisierung der Alarmierungssysteme. Die Detailplanung geschieht in den Kantonen, Unterhalt und Betrieb gehen zu Lasten der Gemeinden. Einen Spezialfall bildet das Wasseralarmsystem: Für dessen Unterhalt und ständige Betriebsbereitschaft haben die Betreiber von Stauanlagen zu sorgen. ☐

Wasseralarm ist Sache des Bevölkerungsschutzes

Eine Folge der Bevölkerungsschutz- und der Armeereform

Die Zuständigkeiten im Alarmierungsbereich sind zum Teil historisch gewachsen. Im Rahmen der Bevölkerungsschutzreform wurden sie überprüft. Der Wasseralarm – vorher ein Aufgabenbereich der Armee – ist nun dem Bevölkerungsschutz übertragen.

Sicherheitskonzepte für Stauanlagen gibt es in der Schweiz, seit Stauanlagen gebaut werden, Regelungen des Bundes zum Schutz der Anlagen und über Wasseralarmeinrichtungen aber erst seit dem

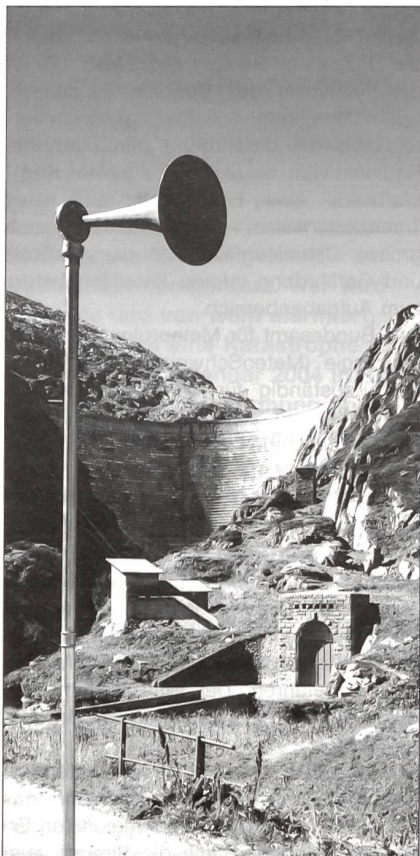
2. Weltkrieg. Auslösender Anlass war die Bombardierung von drei Talsperren im Ruhrgebiet im Mai 1943.

Der Angriff der Engländer auf die drei Talsperren misslang, in der Schweiz zeigte er aber Wirkung: Man befürchtete Gleiches könnte auch hier geschehen und reagierte. Der auf «Vollmachtenrecht» abgestützte Bundesbeschluss über den Schutz der schweizerischen Stauanlagen vom 7. September 1943 enthielt Regelungen bezüglich:

- Massnahmen zum aktiven und passiven Schutz von Talsperren gegen kriegerische Einwirkungen,

- Bewirtschaftung und Absenkung von Stauseen und
- Erstellung von Wasseralarmeinrichtungen.

Dass damals in der Schweiz zugunsten von Vorsorgemassnahmen entschieden wurde, erweist sich aus heutiger Sicht als äusserst wertvoll, weil der Wasseralarm eine entscheidende Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Sicherheitskonzepts war und es keinesfalls sicher ist, ob er auch später – d.h. nach dem Krieg – hätte eingeführt werden können. Ohne



Am 4. Februar 2004 wurden neu auch die Wasseralarmsirenen getestet.

Wasseralarm wäre es zumindest nicht im gleichen Umfang möglich gewesen, zusätzliche Massnahmen zur Risikominimierung zu erreichen.

Wasseralarm als Armeeaufgabe

Während des 2. Weltkrieges war es nahe liegend, den Vollzug der Armee zu übertragen. Mit dem Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst stand eine Organisation zur Verfügung, die für diese Aufgabe geeignet war. Sie konnte ergänzend zu ihren bisherigen Beobachtungs- und Meldeaufgaben auch Talsperren überwachen und gegebenenfalls Wasseralarmmeldungen über Telefonrundspruch verbreiten.

1982 beschloss der Bundesrat, den Warndienst auf 1. Januar 1993 in ein Warnregiment umzuwandeln, das für die Beschaffung, Auswertung und Verbreitung von Meldungen sorgte. Dabei ging es etwa um Gefahren aus der Luft, atomare, biologische und chemische Gefahren, aber eben auch um Überflutungsgefahr infolge Talsperrenbruchs. 1989 wurde das Warnregiment in zwei Nachrichtenregimente umgewandelt.

Wasseralarm im Katastrophenfall

Am 9. Oktober 1963 ereignete sich die Katastrophe von Vaiont (Norditalien). Grosse Felsmassen stürzten in die Stauhaltung,

was ein massives Überschwappen der Wassermasse über die Staumauer zur Folge hatte. Eine Flutwelle begrub das nahe gelegene Dorf Longarone unter sich und riss mehr als 2000 Menschen in den Tod. Damit wurde deutlich, dass es auch andere Bedrohungsformen als militärische gibt. Für die Stauanlagen fallen heute sechs Bedrohungsarten in Betracht:

- anormales Verhalten der Talsperre oder ihres Untergrundes,
- Massensturz in die Stauhaltung (Fels, Eis, Schnee),
- Hochwasser,
- Erdbeben,
- Sabotage,
- militärische Einwirkung.

Von diesen Bedrohungen kann heute die militärische als jene mit der kleinsten Eintretenswahrscheinlichkeit betrachtet werden. Diese Überlegungen führten im Rahmen des Projekts Bevölkerungsschutz dazu, die Alarmierung der Bevölkerung (inkl. Wasseralarm) dem Bevölkerungsschutz zu übertragen.

Konsequenzen für die Betreiber von Stauanlagen und für die Kantone

Das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (BZG) und die neue Alarmierungsverordnung (ALV) sind auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im Bereich des Wasseralarms:


- Die militärischen Wasserarmdetachements wurden auf 31. Dezember 2003 aufgelöst;
- der «Wasseralarm» ist eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes;
- die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung werden durch den Bund finanziert;
- für die Auslösung des Wasseralarms in der Nahzone einer Stauanlage sind die Betreiber von Stauanlagen verantwortlich, und zwar sowohl im Katastrophenfall als auch im Falle eines bewaffneten Konflikts.

Der Wasseralarm ist eine wichtige Komponente des Notfallkonzepts für die Stauanlagen. Er sorgt dafür, dass die unterhalb von Stauanlagen lebende Bevölkerung rechtzeitig vor Gefahren gewarnt werden kann. Die Gefahrenbeurteilung liegt beim Menschen – bei Spezialisten – und die Alarme werden manuell ausgelöst.

Modernes Wasseralarmsystem

Die Auslösung des Wasseralarms läuft aber hochmodern: Seit 1996 wurden rund 700 Wasseralarmsirenen ausgerüstet, die auf dem Infranet basieren. Das Infranet der Swisscom AG ist ein Sicherheitsnetz, das auch von Banken und Verkehrsbetrieben genutzt wird und das gesamte Gebiet der Schweiz abdeckt.

Die erste Auslösestelle für den Wasseralarm befindet sich jeweils an einem geschützten Ort in der Nähe der Stauanlage. Von hier aus können alle benötigten Sirenen unterhalb der Stauanlage in Sekundenschnelle aktiviert werden. Eine zweite Auslösestelle befindet sich talwärts. Über diese können die Sirenen verriegelt, entriegelt oder ausgelöst werden. Der so genannte Notposten als weitere Auslösestelle befindet sich ausserhalb des Gefahrenbereichs, bietet jedoch Sicht auf das Abflussgebiet.

Am Sirenenstandort befindet sich das Alarmempfangsgerät, welches den Alarm an das Sirenensteuergerät weiterleitet und Rückmeldung an die Leitstelle sendet. Die Leitstelle überwacht eine oder mehrere Anlagen. 

Sirenentest neu mit Wasseralarm

Eigentlich hat der jährliche Sirenentest Anfang Februar Tradition. Am 4. Februar 2004 fand aber eine Premiere statt: An diesem Tag wurden erstmals schweizweit auch die Wasseralarmsirenen in Gang gesetzt.

Basierend auf der neuen Alarmierungsverordnung hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) neue Weisungen über die Durchführung von Sirenentests erlassen. Weiterhin findet der Sirenentest am ersten Mittwoch des Monats Februar statt. An diesem Tag wird jeweils um 13.30 Uhr an allen stationären Sirenenanlagen und an den mobilen Sirenen des Zivilschutzes das Zeichen «Allgemeiner Alarm» ausgelöst. Im Bedarfsfall kann der Sirenentest bis 14 Uhr wiederholt werden.

Gleichentags folgen um 14.15 Uhr die Wasseralarmsirenen mit dem Zeichen «Wasseralarm». Im Bedarfsfall kann dieser Sirenentest bis 15 Uhr wiederholt werden. Einige Kantone haben bereits früher die beiden Sirenentests am gleichen Tag durchgeführt; seit 2004 läuft der Test koordiniert schweizweit. Dies vereinfacht die Information der Bevölkerung.

Neue Fernsehspots

Der Sirenentest wird vor allem durchgeführt, um die Funktionsbereitschaft der Sirenen und der übermittlungstechnischen Einrichtungen zu überprüfen. Damit lässt sich sicherstellen, dass die ganze Bevölkerung bei einer Gefährdung rechtzeitig alarmiert werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass jeweils ein bis zwei Prozent der Sirenen nicht funktionieren. Durch die Kontrolle und die darauf folgenden Reparaturen wird ein sehr hoher Funktionsgrad erhalten.

Die Behörden nutzen den Sirenentest aber auch zur Information der Bevölkerung über das richtige Verhalten bei einer Gefährdung. Aufgrund der Neuerungen hat das BABS beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem Armeefilmdienst drei neue, humorvolle Fernsehspots produziert (siehe unter www.bevoelkerungsschutz.ch, Rubrik Alarmierung / Sirenentest). Die Spots von Regisseur Jürg Ebe laufen vor dem Sirenentest auf den nationalen wie regionalen Schweizer Fernsehkanälen.